

Zusammenstellung der Bemerkungen der Minister
zum zweiten Entwurf einer Beamtenordnung III
vom Juli 1951.

Allgemeine Bemerkungen.

Minister von Salis: Das Reglement sollte sozusagen ein Handbuch sein, das für die Beamten und solche, die es werden möchten, alle grundsätzlichen Angaben enthält. Diesem Ziel entspricht der Entwurf nicht. Es fehlen vor allem Bestimmungen über die Aufnahmebedingungen und die Beförderungsmöglichkeiten.

Minister de Haller: wünscht weniger strikte Regeln, denn die Verhältnisse im Aussendienst sind von Fall zu Fall derart verschieden, dass strikte Regeln den einzelnen Situationen nicht gerecht werden können.

Art. 1.

Definition des Aussendienstes.

Minister de Torrenté: Die Gesandtschaften sind nicht "Dienstzweige des Departementes ausserhalb der Landesgrenzen", denn sie werden durch Bundesbeschluss geschaffen. Die Unterdrückung der Persönlichkeit der Gesandtschaften bedeutet auch eine Unterdrückung ihres "esprit d'équipe".

Définition des Postenchefs.

Minister de Torrenté: Die Gleichstellung des Gesandten mit einem Konsul, Vizekonsul oder gar einem Kanzleibeamten, der als Verweser eines Konsulates funktioniert, ist unzulässig. Sie trägt dem Umstand, dass die Konsulate den Gesandtschaften unterstellt sind, aber auch der Stellung des Gesandten, nicht Rechnung.

Art. 2.

Abs. 1.

Minister de Torrenté spricht sich gegen die Unterstellung der Minister unter das Reglement aus. Es sei dies weder recht- noch zweckmässig. Es bedeute die reglementarische Verankerung der in den letzten Jahren immer deutlicher gewordenen Tendenz zur Zentralisierung aller administrativer Fragen auf Kosten



der Entscheidungsbefugnisse des Gesandten. Der Minister habe seine Kompetenzen in den meisten Fällen zugunsten des Departementes abzutreten und es bleibe ihm oft genug nicht einmal die Rolle eines Vermittlers auf dem "Dienstweg". Die Tendenz des Reglementsentwurfes zur Ausweitung der Kompetenzen der Zentrale unter Hintanstellung des Postenchefs führe zu einer Ausweitung der Dienste der Zentrale und zu einer weiteren Zunahme der Korrespondenz über administrative Fragen, die bereits 50 % der Korrespondenz der Londoner Gesandtschaft mit dem Departement ausmache. Der Entwurf nehme keine Rücksicht darauf, dass die Gesandtschaften mit den ihnen unterstellten Konsulaten administrative Einheiten bilden. Diese Einheiten entwickeln ihre Eigenheiten und Traditionen, die den Bedingungen des Landes entsprechen. Sie können ein "esprit d'équipe" entwickeln, der stark von der Persönlichkeit des Gesandten beeinflusst wird.

Minister Daeniker: Die Behandlung der Minister als Beamte ist eine Konzession an die Gleichschaltungstendenz, der eine Verkennung wesentlicher Aspekte zugrunde liegt. Der Minister ist der unmittelbare Vertreter der Regierung des Sendestaates. Es muss ihm deshalb eine grössere Selbständigkeit als gewöhnlichen Beamten zugesichert sein.

Minister Bruggmann: In der Unterordnung der Gesandten unter das Beamtengesetz ist ein Schritt in der Richtung der Nivellierung der besonderen Position zu erblicken, die ihnen als unmittelbaren Vertretern des Bundesrates zukommt. Die freiere Stellung der Gesandten entspricht den Persönlichkeiten von überdurchschnittlicher Kapazität, die man auf diesen Posten zu sehen wünscht, besser als die vorgesehene Reglementierung. Die dreijährige Amtsdauer passt schon gar nicht für die Gesandten und ist jedenfalls auch nicht im Interesse der Verwaltung. Das beste wäre ein besonderes Reglement für die Gesandten.

Minister Feldscher: Die Unterstellung der Minister unter das Reglement vermag nicht zu befriedigen, weil der Stellung der Minister nach innen und nach aussen nicht genügend Rechnung getragen wird. Das Vertrauensverhältnis zwischen Missionschef und Regierung tritt keineswegs in wünschbarem Masse in Erscheinung.

Minister Nef: Durch die Unterstellung der Minister unter das Reglement wird ihnen das Misstrauen ausgesprochen. Sie werden durchs Band in ihrer Autorität geschwächt. Die Kontrolle der Tätigkeit des Aussendienstes kann nur sehr schwer von der Zentrale geführt werden. Die Zentrale ist vielmehr auf die Postenchefs angewiesen. Ohne Vertrauensverhältnis zwischen Zentrale und den Gesandten ist kein Aussendienst zu führen. Sollten die

vorgeschlagenen Einschränkungen der Tätigkeit der Minister auf schlechten Erfahrungen beruhen, die man mit einigen Ministern gemacht hat, sollten also diese das in sie gesetzte Vertrauen missbraucht haben, dann sind sie eben zu ersetzen.

Abs. 3.

Minister Escher: Es wäre richtiger, das Reglement I durch gewisse Vorschriften für die Beamten des Politischen Departementes zu ergänzen, denn sonst gelten für die Beamten des EPD in der Zentrale zweierlei Reglemente.

Minister Carl Stucki: Art. 71 Abs. 3 ist wohl kaum auf die Beamten der Zentrale anwendbar.

Art. 3.

Minister Feldscher: Die Zuständigkeit des Ministers, etwa in personellen Fragen, wird in keiner Weise erwähnt; nicht einmal von einem Mitspracherecht ist die Rede.

Art. 4.

(Betreffend Minister siehe auch die Bemerkungen zu Art. 2, Abs. 1.)

Minister de Torrenté: Die blosse Tatsache, dass die diplomatischen und konsularischen Beamten im gleichen Artikel erwähnt werden, bedeutet noch nicht die Aufstellung der Regel des freien Ueberganges von einer Karriere in die andere. Will man diesen Grundsatz aufstellen, so muss es ausdrücklich gesagt werden.

Minister von Salis: Es muss nicht nur der Wechsel von der diplomatischen in die konsularische Laufbahn und umgekehrt möglich sein, sondern auch von der Kanzleilaufbahn in die konsularische und sogar in die diplomatische, vorausgesetzt, dass Fähigkeiten und Bildung vorhanden sind.

Minister Hohl bemerkt zum Grad des Vizekonsuls II, der nur für Akademiker in Frage kommen und als Vorstufe zum Konsul gelten soll, es wäre bedauerlich, wenn nicht auch tüchtige Nicht-Akademiker zum Grad des Konsuls, ja sogar zu einem diplomatischen Grade aufsteigen könnten.

Minister Fumasoli: Die diplomatische und die konsularische Laufbahn sollten getrennt werden. Der Wechsel von der diplomatischen in die konsularische Laufbahn und umgekehrt sollte Ausnahme bleiben. Für die Zulassung zu den beiden Karrieren sollten verschiedene Bedingungen gelten. Die wichtigsten Aufgaben der drei Kategorien von Beamten des Aussendienstes sollten genannt werden.

Die beiden Klassen von Legationsräten sind nicht nötig. Sie bringen nur die Verlangsamung des Fortschreitens in der Karriere mit sich und entmutigen deshalb die Kandidaten für die diplomatische Laufbahn. Aus denselben Gründen ist es nicht angezeigt, den Titel eines "Consul suppléant" zu schaffen. Dieser Titel ist zudem ungewohnt und macht sich schlecht aus.

Minister Carl Stucki hat Bedenken gegen die Einführung von zwei Klassen von Generalkonsuln. Mit der Zunahme von Gesandtschaften wird die Schweiz immer weniger Generalkonsulate haben. Besser als die Schaffung des Grades eines "Consul suppléant" wäre, wenn man schon eine Vermehrung der Grade für nötig hält, die Schaffung von Konsuln I. und II. Klasse.

Minister Ganz: Die Schaffung von neuen Graden darf nicht dazu führen, dass der Beamte länger warten muss, bis er die oberen Chargen erreicht.

Minister Escher: Die Vermehrung der Grade ist unerwünscht, denn jede Beförderung verursacht vermehrte Verwaltungsarbeit, Eifersucht und Beunruhigung unter den Beteiligten. Der Grad eines "Consul suppléant" ist ungewohnt. Ist er nötig?

Minister Rezzonico: Es wäre nützlich, etwas über die Möglichkeiten zu sagen, von einer Karriere (Kanzlei-, Konsular- und diplomatische Karriere) in die andere überzutreten.

Minister Vallotton: Die Bezeichnungen "Dame commis" und "Dame expéditionnaire" sind, milde gesagt, komisch und sollten abgeschafft werden.

Minister Nef: Die Auswechselbarkeit der Beamten der diplomatischen und konsularischen Karriere ist zu begrüßen, wobei es in erster Linie auf die Eignung ankommen wird. Davon abgesehen ist es für jeden jungen Diplomaten gut, einige Zeit auf einem Konsulat zu verbringen. Aber auch das umgekehrte ist zu empfehlen: die konsularischen Beamten sollten, bevor sie einen selbständigen Posten übernehmen, an einer Gesandtschaft gearbeitet haben, damit sie deren Probleme besser verstehen.

Art. 5.

Minister de Torrenté: Die Zulassungsbedingungen sollten umschrieben und der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.

Minister Fumasoli: Es geht aus der Bestimmung nicht hervor, ob sie für alle drei Kategorien gilt, und auch nicht, dass für die Aufnahme in die drei verschiedenen Kategorien verschiedene Anforderungen gelten. Diese Anforderungen sollten genannt werden.

Konsularische Beamte sollten gesetztere Leute sein mit Lebenserfahrung und verheiratet mit Schweizerinnen, oder dann junge Leute, an die hinsichtlich Bildung hohe Anforderungen gestellt werden.

Minister Escher: Die auf Probe Angestellten sollten in einer Beamtenordnung nicht erwähnt werden, da sie ja keine Beamte sind. Es genügt, wenn über sie ein besonderes Reglement im Sinne von Art. 88 aufgestellt wird.

Das Obligatorium der öffentlichen Bewerbung schränkt die Handlungsfreiheit der Verwaltung zu sehr ein.

Art. 9.

Minister Carl Stucki: Die Möglichkeit, einem Legationsrat den Titel eines Ministers zu verleihen, kann ein Grund sein, auf die Aufstellung von zwei Klassen von Ministern zu verzichten.

Bisher konnte der Titel eines Vizekonsuls vom Departement verliehen werden. Bestehen besondere Gründe, von dieser Praxis abzuweichen?

Der letzte Satz von Abs. 1 ist zu starr formuliert. Ausnahmen sollten möglich sein.

Zu Abs. 2: "Mit den wirtschaftlichen Angelegenheiten beauftragt" ist kein Titel, sondern eine Umschreibung der Aufgaben, und gehört deshalb nicht hierher.

Minister Nef zu Abs. 2: Die Verleihung von Titeln durch das Departement sollte der Zustimmung der Minister bedürfen, denn der Minister weiss am besten, wie die Arbeit in den verschiedenen Aufgabengebieten der Gesandtschaft auf die einzelnen Mitarbeiter verteilt wird. Der Sondertitel darf kein Hindernis sein, den Beamten wenn nötig auch für andere Aufgaben als jene, auf welche sein Titel anspielt, zu verwenden. Die Spezialisierung birgt die Gefahr der Starrheit und der Ueberdotierung der Posten.

Art. 10.

Minister Pumasoli möchte weiter gehen und die Aufnahme in den Aussendienst von Söhnen, Brüdern, Neffen überhaupt ausschliessen, ausser im Falle, wo die Aufnahme auf Grund eines absolut unparteilichen Examens erfolgt.

Art. 11.

Minister de Torrenté zu Abs. 1: Der Aufenthalt des Ministers kann nicht vom Departement bestimmt werden. Völkerrechtliche Regeln

bestimmen seine Residenz, und die Gesandtschaft, der er vorsteht, wird vom Bundesrat mit Zustimmung des Parlaments errichtet.

Zu Abs. 2: Der Beamte muss gehalten sein, auch dem Postenchef Änderungen in seinem Zivilstand zu melden.

Zu Abs. 3: Für nahe an der Schweizergrenze liegende Posten sollte eine Ausnahme statuiert oder eine generelle Bewilligung erteilt werden.

Minister Nef: zu Abs. 3: Die Bestimmung kann vernünftigerweise nur für längere Aufenthalte im Ausland gelten. Eine kurze Abwesenheit, z.B. über das Wochenende, vermag den Dienstbetrieb viel weniger zu stören als unter Umständen ein Besuch in einer entfernten Ecke des Residenzlandes. Es kommt auch vor, dass die nächste Route, um an einen Ort im Residenzlande zu gelangen, über fremdes Territorium führt. In diesem Falle ist die Einholung einer Erlaubnis wohl überflüssig. Auch für andere Fälle ist eine Ausnahme angezeigt, z.B. bei Besuch der Kinder, die im Ausland studieren, Besuch bei Unfall oder schwerer Krankheit naher Verwandter usw. Eine strikte Anwendung der Bestimmung würde eine unerträgliche Erweiterung der Bürokratie bedeuten, die im Widerspruch zu den ständigen Abbau- und Sparmassnahmen steht. Für die Chefs der Konsulatsposten sollte die Zustimmung des Gesandten genügen.

Art. 12.
Abs. 1.

Minister de Torrenté: Die Arbeitszeiten sollten vom Gesandten aufgestellt werden, mit Zustimmung des Departementes, nicht umgekehrt.

Abs. 3.

Minister Escher: In gewissen Ländern ist der Freitag oder der Samstag und nicht der Sonntag der allgemeine Feiertag. Die Festsetzung der übrigen Feiertage könnte dem Postenchef überlassen bleiben. Dadurch würde den einmaligen Feiertagen und den bisweilen wechselnden jährlichen Freitagen ohne grosse Schreibereien Rechnung getragen.

Minister Vallotton: Der Postenchef ist besser in der Lage als das Departement, welches die Verhältnisse im Ausland nicht kennt, diese Frage zu beurteilen.

Art. 13.

Minister Nef: Die Bestimmung ist unrealistisch und ein Beispiel dafür, wie man auf den Aussendienst nicht Regeln anwenden kann,

die vielleicht an der Zentrale ihre Berechtigung haben. Würde man sämtliche Zeit notieren, die man für dienstliche Zwecke ausserhalb der normalen Arbeitszeit verwendet, so käme man zu derart hohen Zahlen, dass eine Kompensation gar nicht möglich ist. Auf den Aussenposten hat man anderes zu tun, als über die Ueberzeitarbeit Buch zu führen. Vom Aussenbeamten wird Initiative und Hingabe verlangt. Das bringt unvermeidlich Ueberzeitarbeit mit sich, für die es keine arbeitszeitmässige Kompensation geben kann. Die Kompensation muss vielmehr auf anderer Ebene gesucht werden.

Art. 14.

Minister von Salis: Diese Bestimmung sollte substantiiert werden. Es sollte doch möglich sein, wenigstens anzudeuten, in welcher Weise diese Ausbildung gedacht ist.

Art. 15.

Minister de Torrenté: Der Gesandte muss ein Mitspracherecht haben. Ferner fällt auf, dass die Frage der Qualifikationen nicht erwähnt wird.

Zu Abs. 1: Der erste Satz ist zu negativ formuliert. Man könnte etwa sagen, dass die Beförderung von der Erfüllung der Beförderungsbedingungen, welche vom Departement aufzustellen sind, abhängt, insbesondere von den Qualifikationen und den Bedürfnissen des Dienstes.

Minister Fumasoli zu Abs. 1: Wenn man dem Beamten das Recht auf Beförderung nimmt, zerstört man die wichtigste Triebfeder für erhöhte Leistungen. Die Voraussetzungen für die Beförderung müssen genannt sein, sonst bleibt der Willkür ein weites Feld.

Minister Carl Stucki: Ein Mitspracherecht des Finanzdepartementes bei der individuellen Beurteilung der zu befördernden Beamten sollte, da sachlich nicht gerechtfertigt, ausgeschlossen werden. Das Mitspracherecht muss sich vernünftigerweise darauf beschränken, zu überwachen, dass in allen Verwaltungszweigen gleichartige Grundsätze zur Anwendung kommen und allenfalls für jede Klasse der zur Beförderung zugelassenen Beamten des Aussendienstes ein zahlenmässiges "Kontingent" festzusetzen.

Minister von Salis: Diese Bestimmung ist ungenügend. Wenn es nicht möglich ist, über die Beförderungen mehr zu sagen, dann wird das Departement immer - wie dies heute weitgehend der Fall ist - im Rufe der Willkürbeförderungen stehen. Das Alter darf nicht entscheidendes Kriterium bei der Beförderung sein.

Art. 16.

Minister Escher zu Abs. 1: Wir haben ein offensichtliches Interesse daran, dass für unsere Aussenbeamten auf dem Gebiete des Personenrechts, des Familienrechts und des Erbrechts das schweizerische Recht gilt. Das Völkergewohnheitsrecht erlaubt die Anwendung des Rechts des Heimatstaates, jedenfalls für jene Beamten, welche die Exterritorialität geniessen. Art. 28 des NAG vom 25. Juni 1891 erwähnt die Aussenbeamten nicht und sieht die Anwendung des schweizerischen Rechts nur dann vor, wenn internationale Verträge oder die ausländische Gesetzgebung das Heimatrecht für anwendbar erklären. Es sollte aber im Gegenteil festgelegt werden, dass für die Aussenbeamten das schweizerische Recht in allen Fällen anwendbar ist. Ob dies ohne eine Aenderung des NAG möglich ist, und inwieweit eine solche Bestimmung in Konflikt mit der ausländischen Gesetzgebung kommen könnte, muss freilich noch geprüft werden. Was den letzten Punkt betrifft, könnte jedenfalls eine Bestimmung folgenden Inhalts ergehen: Insoweit die Aussenbeamten nach internationalem Recht und Gepflogenheiten nicht dem ausländischen Recht unterstellt sind, ist für sie das Recht ihres Heimatkantons anwendbar.

Zu Abs. 2: Eine Ausdehnung des Geltungsbereichs des Strafgesetzbuches durch blosses Reglement ist juristisch nicht haltbar. Dagegen kommt Art. 6 StGB. zur Anwendung; eine Notwendigkeit, darauf hinzuweisen, besteht allerdings nicht.

Minister Rezzonico: Insofern Abs. 1 nur eine ohnehin geltende Vorschrift des NAG wiederholt, kann er weggelassen werden. Dagegen wäre es zu begrüssen, wenn eine Gerichtsstandsbestimmung auch für die häufigsten, nämlich die obligationenrechtlichen Streitigkeiten vorgesehen würden. Da der diplomatische Amtsträger der Gerichtsbarkeit seines Aufenthaltsortes entzogen ist und andererseits nach den heimatlichen Zivilprozessvorschriften nicht in der Schweiz ins Recht gefasst werden kann, kann er sich jeder Rechtsverfolgung entziehen. Andere Staaten haben diese Lücke ausgefüllt.

Art. 17.

Minister Carl Stucki zu Abs. 1: Sollte sich die Bewilligungspflicht nicht auch auf schweizerische Gesellschaften politischen Charakters erstrecken? Es wäre bedenklich, wenn sich Beamte des Departements durch Zugehörigkeit zu Vereinigungen wie der Gesellschaft der Freunde der Sowjetunion exponieren.

Art. 18.

Minister de Torrenté: Die Bestimmung ist weniger scharf formuliert als im Beamtengesetz, während sie im Gegenteil strenger sein sollte.

Minister Fumasoli: Jede lukrative Tätigkeit sollte ausgeschlossen werden, ausser literarische und künstlerische.

Minister Ganz: Auch die Ehefrau ^{des} Beamten sollte eine Bewilligung für die Ausübung eines Berufes benötigen, wobei die Bewilligung in den Fällen von Abs. 2 zu verweigern wäre. Vielleicht müssten jedoch vorerst die gesetzlichen Grundlagen für ein derartiges Verbot geschaffen werden.

Minister Vallotton: Eine Nebenbeschäftigung sollte nur dann gestattet werden, wenn sie keinen Erwerbszweck verfolgt und so beschaffen ist, dass sie weder der Berufstätigkeit des Beamten schadet noch der Eidgenossenschaft Schwierigkeiten zu bereiten vermag. Die Bestimmung sollte auch auf die Ehefrau der Aussenbeamten Anwendung finden.

Art. 20.

Minister de Torrenté zu Abs. 4, 2. Satz: Es sollte heissen "im Einvernehmen mit dem Postenchef und dem Finanzdepartement".

Minister Nef zu Abs. 3: Die Bezahlung der Nebenauslagen durch den Beamten ist nicht gerechtfertigt. Die Gärtnerarbeiten z.B. können sehr kostspielig sein. Dabei ist der Garten einer Gesandtschaft nichts anderes als eine Verlängerung der Empfangsräumlichkeiten. Leidet ein Garten dadurch, dass der Gesandte nicht in der Lage ist, ihn genügend pflegen zu lassen, so ist die Wirkung dieselbe wie wenn er in vernachlässigten Räumen empfangen würde. Die Bestimmung widerspricht den Gepflogenheiten sozusagen aller andern Länder. In den meisten Ländern muss der Gesandte keine Miete zahlen und in vielen Ländern kommt der Staat auch für ein bis zwei Automobile, einen Chauffeur und für verschiedenes Personal auf, das im Zusammenhang mit den Repräsentationspflichten des Gesandten angestellt werden muss. Die Heizungskosten sind sehr verschieden und können für ein grosses Haus in einem kalten Land ganz beträchtliche Summen ausmachen. Muss der Gesandte diese Kosten tragen, so ist er gegenüber seinen Kollegen in einem warmen Lande benachteiligt.

Art. 21.

Minister de Torrenté: Der Gesandte sollte ermächtigt sein, in gewissen Fällen Dienstzeugnisse auszustellen. Gilt das Reglement nicht für die Gesandten, so kann der Artikel unverändert bleiben.

Weitere Vorschläge zu Kapitel I.

Minister Rezzonico: Es fehlt eine Bestimmung über die Qualifikationsblätter, die für die Beamten doch von ganz entscheidender Bedeutung sind.

Art. 22.

Minister de Torrenté: Die Bestimmung ist überflüssig. Diese Verpflichtung ergibt sich schon aus dem Beamtengesetz.

Minister Fumasoli: Es ist wichtig, dass auch etwas über die Pflichten der Beamten gegenüber der Schweizerkolonie gesagt wird.

Minister Vallotton: Die Bestimmung spricht von der Pflicht, die Wertschätzung und das Vertrauen der Bürger des Landes, wo der Beamte akkreditiert ist, zu erwerben, nicht aber von einer ähnlichen Pflicht gegenüber den eigenen Landsleuten: eine offensichtliche Lücke, die es auszufüllen gilt.

Minister Girardet: Man könnte mit Vorteil auch die Pflichten gegenüber der Schweizerkolonie erwähnen.

Zu Abs. 2: Die Bestimmung ist zu vage. Man kann ihr nicht entnehmen, wo die Grenze zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem liegt. Wer soll diese Grenze bestimmen?

Minister von Salis zu Abs. 2: Eine Verdeutlichung wäre erwünscht. Es kann z.B. wohl kaum als unerlaubt gelten, wenn ein Diplomat die Zollfreiheit benützt, die ihm das Gastland gewährt.

Art. 23.

Minister de Torrenté: Diese Bestimmung ist unnütz.

Minister Daeniker zu Abs. 2: Eine solche Bestimmung gehört nicht ins Reglement. Es kann sich nur um eine sekundäre Obliegenheit handeln, die sich nach der persönlichen Veranlassung des Postenchefs beurteilt. Einzelne Postenchefs haben besondere Talente für die Ausbildung des Personals, welche andern abgehen. Die Bestimmung wird sowohl seitens des Postenchefs als des Personals missbräuchlich ausgewertet werden können.

Minister Vallotton zu Abs. 2: Die Worte "en cas de besoin" enthalten eine Abschwächung dieser Bestimmung, die besser wegbleibt, denn es ist nicht einzusehen, weshalb diese Pflicht des Postenchefs beschränkt werden sollte.

Art. 24.Abs. 1.

Minister de Torrenté: Dies ist mit der Stellung eines Ministers unvereinbar. Dieser ist der Vertreter des Bundesrates und kann zweifellos nicht vom Departement auf die Zentrale oder an einen andern Posten versetzt werden.

Minister Feldscher: Das Mitspracherecht des Postenchefs bei Versetzungen ist wesentlich. Die Zentrale neigt dazu, den Postenchef vor vollendete Tatsachen zu stellen, was auf keinen Fall sanktioniert werden darf.

Minister Fumasoli: Die Bestimmung würde durch eine Konkretisierung gewinnen, etwa indem gesagt wird, der Aufenthalt auf einem Posten werde in der Regel nicht mehr als fünf Jahre betragen.

Abs. 2.

Minister Escher: Der Beamte kann gute Gründe für die Verweigerung haben. Es sollte deshalb nur die "ungerechtfertigte Verweigerung" oder die "Verweigerung ohne stichhaltige Gründe" die erwähnte Folge haben. Ausserdem sollte auf Abs. 1 und nicht auf Abs. 2 von Art. 31 des Beamtenstatuts Bezug genommen werden.

Minister Vallotton: Wenn das Departement vor Anordnung einer Versetzung den Postenchef nicht konsultiert hat, so hat der Beamte allen Grund, sich gegen die Versetzung aufzulehnen. Das Departement kennt oft die Verhältnisse an den verschiedenen Posten zu wenig. So ist es z.B. ein Unsinn, eine kinderreiche Familie an einen Ort zu senden, wo es keine Wohnungen gibt.

Minister Nef: Es kommt leider immer wieder vor, dass das Departement Leute in ein Land schickt, dessen Sprache, Mentalität, Gewohnheiten, Lebensbedingungen usw. sie nicht kennen. Während jüngere Beamte sich in der Regel anpassen können, sind ältere Beamte oft sehr behindert und ihre Arbeit leidet darunter beträchtlich. Hätte der Gesandte in Versetzungsfragen ein Mitspracherecht, so könnte manche Fehlversetzung vermieden werden. Die Pflicht, sich versetzen zu lassen, würde sehr gemildert, wenn das Departement bei der Versetzung älterer Leute darauf achten würde, dass sie in ein Land kommen, dessen Bedingungen einem Land entsprechen, das sie bereits von früheren Posten her kennen.

Minister Fumasoli empfiehlt, dass die Weigerung die angeführten Folgen nicht nur haben kann, sondern immer haben soll. Die largere Formulierung erlaubt willkürliche Anwendung.

Art. 26.

Minister Fumasoli: Die für solche Dienste verwendete Zeit sollte von den Ferien in Abzug gebracht werden können.

Minister Ganz: Die Bestimmung geht sehr weit. Was versteht man unter "sich zur Verfügung stellen"? Wo ist die Grenze?

Minister Escher: Heisst dies, dass jeder Private den Beamten zu sich zitieren darf? Eine Einschränkung dieser Pflicht ist notwendig, etwa durch die Klausel "in einem durch das Departement

zu bestimmenden Ausmass". Sodann sollte hier die Frage geregelt werden, wer für die Kosten aufkommt, die dem Beamten bei Erfüllung dieser Pflicht entstehen.

Minister Girardet: Die Bestimmung kann kaum für alle Beamten gelten, sondern nur für die höheren Beamten. Bei einem Ferienanspruch von nur zwei oder drei Wochen kann man dem Beamten nicht zumuten, seine Ferien ohne Kompensation zur Verfügung zu stellen.

Art. 27.
Abs. 1.

Minister de Torrenté: Der Gesandte muss avisiert werden und sein Entscheid muss vorbehalten bleiben, und zwar selbst dann, wenn es sich um Themen handelt, die nicht mit der Berufstätigkeit des Beamten zusammenhängen. Der Gesandte muss ferner in gewissen Fällen selber die Erlaubnis erteilen können. Was soll man unter indirekten Beziehungen zur Berufstätigkeit verstehen?

Minister Carl Stucki glaubt, der Artikel könne sich in dieser Form nur auf die Postenchefs beziehen. Für Mitarbeiter des Postenchefs dürfte die Erlaubnis ihres Vorgesetzten genügen. Dieser sollte freilich im Zweifelsfalle, zumal bei Publikationen, seinerseits das Departement begrüßen. Unter keinen Umständen ist es zulässig, dass ein Mitarbeiter eine Erlaubnis des Departements unter Umgehung des Postenchefs einholt. Was die Ansprache betrifft, so ist die Einholung einer Erlaubnis in Bern zeitlich oft ein reines Ding der Unmöglichkeit. Sehr oft müssen Ansprachen auf kurze Zeit vorbereitet oder gar improvisiert werden.

Minister Ganz: Die Postenchefs dürften in der Lage sein zu beurteilen, was für Vorträge und Artikel verantwortet werden können.

Minister Nef: Diese Bestimmung ist ein Musterbeispiel desselben, was vermieden werden sollte. Solche Bestimmungen untergraben die Autorität der Minister und fördern den Geist der Bürokratie, den man im Gegenteil zu vermindern trachten sollte. Zudem ist die Bestimmung im höchsten Grade unvernünftig. Es ist ausgeschlossen, dass von der Zentrale aus beurteilt werden kann, ob es zweckmässig ist, dass ein gewisser Vortrag gehalten wird oder nicht. Zudem gibt es zahlreiche Fälle, ja es ist die Mehrzahl, in denen der Beamte Ansprachen hält, die keine politischen Themen berühren, sondern Fremdenverkehr, kulturelle Fragen, Wissenschaft, Kunst, Literatur, Architektur, Geschichte, soziale Einrichtungen usw. betreffen und wo eine Verweigerung der Zustimmung gar nicht denkbar ist. Schliesslich seien auch die nicht seltenen Fälle erwähnt, wo die Zeit

zu einer Rückfrage in Bern nicht ~~er~~reicht oder wo ein Beamter gar aufgefordert wird, spontan das Wort zu ergreifen. Auch kann es sehr wohl vorkommen, dass ein Beamter sein Manuskript der Zuhörerschaft anpassen muss, wenn deren Interessen, was er vorher nicht wissen konnte, in einer bestimmten Richtung liegen. Würde die Bestimmung strikte angewandt, so würde ^{dies} sich die Initiative der Beamten lähmen. Wenn es Beamte gibt, denen man die Fähigkeit abspricht zu beurteilen, was in einem Vortrag gesagt werden darf und was nicht, dann sind sie für den Aussendienst ungeeignet.

Abs. 2.

Minister Gorgé: Diese Bestimmung geht zu weit. Zwar ist der Beamte auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses durch das Amtsgeheimnis gebunden. Darüber hinaus aber sollten ihm keine Beschränkungen auferlegt werden.

Minister Nef: Eine solche Bestimmung geht viel zu weit. Sie ist zudem wertlos, weil sie unmöglich durchgesetzt werden kann.

Art. 26.

Minister Carl Stucki: Der Beamte sollte die Frage dem Postenchef unterbreiten, der sie mit seiner Meinungsäusserung an das Departement weiterleitet.

Minister Nef: Der Postenchef sollte zuständig sein in gewissen Fällen die Erlaubnis zu erteilen, so z.B. wenn die Zeit nicht reicht, das Departement genügend zu dokumentieren. Ferner ist es nicht im Interesse der Arbeit, jedesmal eine Erlaubnis in Bern einzuholen, wenn es sich um Dispositionen handelt, die in den normalen Aufgabenkreis des Aussenbeamten fallen, wie z.B. Erklärungen in Erbschafts- und Zivilstandssachen.

Art. 29.

Minister de Torrenté: Der Beamte muss auch gehalten sein, seinen Minister zu avisieren.

Art. 30.

Minister Carl Stucki: Es ist eine schwer zu verstehende Liberalität, den Beamten von jedem Verschulden freizusprechen, wenn ihm schon vor der Eheschliessung bekannt war, dass seine Braut nach der Gesetzgebung ihres Heimatstaates ihr angestammtes Bürgerrecht nicht aufgeben kann. Freilich bestehen auch Gründe zugunsten dieser Lösung, denn nicht nur die Heirat mit einer Ausländerin kann den Beamten im Aussendienst unverwendbar machen, sondern auch die Heirat mit einer Schweizerin, je nach

der Frau, um die es sich handelt. Bei Heirat mit einer Schweizerin dürfte es aber kaum möglich sein, das Dienstverhältnis aufzulösen. Die Bestimmung sollte jedenfalls befristet werden, etwa auf ein oder zwei Jahre nach der Eheschließung, da die Möglichkeit der Auflösung des Dienstverhältnisses den Beamten natürlich schwer belastet.

Minister Escher: Es handelt sich um eine zu weit gehende Einmischung in die privaten Verhältnisse des Beamten und um eine Diskriminierung der Beamten des Politischen Departements, die besonders stossend wirkt, weil sie auch für die Beamten der Zentrale gilt (Art. 3 Abs. 2). Bei den wichtigen Gründen des Art. 55 Abs. 2 des Beamtenstatuts handelt es sich um "Umstände, bei deren Vorhandensein der Wahlbehörde nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann". Die ausländische Nationalität der Ehefrau kann an sich kaum als ein solcher Umstand betrachtet werden. Die ausländische Ehefrau kann sehr ehrenwerte Gründe haben, ihre Staatsangehörigkeit nicht aufgeben zu wollen. Besonders stossend ist die Bestimmung, weil sie auch für den Fall gilt, wo die Ehefrau nach der Gesetzgebung ihres Heimatstaates gar keine Möglichkeit hat, ihre Staatsangehörigkeit aufzugeben. Hiefür sollte auf jeden Fall eine Ausnahme gemacht werden, denn nach Art. 85 wird nicht einmal der Beamte selbst irgendwelchen Sanktionen ausgesetzt, wenn er eine zweite Nationalität hat und sie nicht aufgeben kann. Im übrigen sollte die Bestimmung nur gelten, wenn die Braut keine stichhaltigen Gründe geltend machen kann, warum sie ihre fremde Staatsangehörigkeit beizubehalten wünscht. Noch besser wäre, dem Beamten nur die Pflicht aufzuerlegen, seine Braut aufzufordern, auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit zu verzichten. Am besten aber wäre, den ganzen Abs. 2 zu streichen.

Minister Rezzonico: Dass der Beamte des Aussendienstes dazu verhalten wird, alles daran zu setzen, um die Entlassung seiner ausländischen Ehefrau aus ihrer bisherigen Nationalität zu erwirken, scheint gerechtfertigt. Dass er aber mit Entlassung bestraft werden soll, wenn seine Ehegattin durch zwingende Vorschriften ihres bisherigen Heimatstaates an der Aufgabe ihrer Nationalität verhindert ist, geht zu weit. Es fragt sich, ob die Bestimmung nicht Art. 54BV widerspricht.

Weitere Pflichten der Beamten.

Minister Rezzonico: Wäre es nicht nützlich, der Vollständigkeit halber das Verbot der Annahme von Geschenken, von Orden usw. zu erwähnen?

Kapitel III (Art. 31 - 44).

Minister Daeniker: Es ist fragwürdig, ob das Beamtendisziplinarrecht und die Skala der Disziplinarstrafen mit der gehobenen Stellung des Gesandten vereinbar sind. Wenn ein Gesandter das Vertrauen des Departementschefs oder des Bundesrates nicht wiederherstellen kann, bleibt ihm wohl nichts anderes übrig, als die Konsequenzen zu ziehen. Die Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist mit der Stellung eines Postenchefs kaum verträglich. Andernfalls könnte an eine ad hoc-Prozedur gedacht werden.

Minister de Torrenté: Diese Bestimmungen sind auf die Minister nicht anwendbar. Die Minister können nicht dem Disziplindienst des Departements unterstellt werden. Es ist nicht möglich, im Disziplinarverfahren für Minister starre Regeln anzuwenden, denn Ueberlegungen des Prestiges des Landes gegenüber dem Auslande können dazu führen, ein ganz anderes Vorgehen zu wählen.

Minister Nef: Haben sich die Gesandten so schlecht aufgeführt, dass für sie in mehr als einem Dutzend Artikeln minutiöse Bestimmungen über Straf- und Disziplinarmaßnahmen aufgestellt werden müssen? Der Bundesrat wird sicher, wie schon in der Vergangenheit, ohne Reglement auskommen, wenn je solche Massnahmen ergriffen werden müssen.

Minister Carl Stucki zu Art. 36, Abs. 3: Der "service disciplinaire" des Departements hat keine gesetzliche Grundlage. Es wäre deshalb richtiger, von dem "zu diesem Zweck bezeichneten Dienstzweig des Departementes" zu sprechen.

Zu Art. 44, Abs. 1: Die Erwähnung der kantonalen Strafgesetze beruht wohl auf einem Irrtum, denn welche kantonalen Strafgesetze sollen durch den Beamten im Ausland verletzt werden können, etwa die aller 25 Kantone?

Minister Escher zu Art. 44, Abs. 1: Die Anwendbarkeit der schweizerischen Strafgesetze auf den Täter, der ein Verbrechen im Ausland begeht, erscheint sehr zweifelhaft (s. Bemerkungen zu Art. 16).

Art. 45.

Minister Vallotton: Das weibliche Personal sollte schon auf der untersten Stufe besser klassiert werden und es sollte ferner bessere Aufstiegsmöglichkeiten erhalten.

Art. 46.

Minister Girardet: Ist es zweckmässig, Zahlen anzuführen, wo doch die Erfahrung lehrt, dass diese Zahlen immer wieder Aenderungen unterworfen sind?

Art. 47.

Minister Daeniker: Es erscheint abwegig, von der bisherigen Ordnung der Festsetzung von Globalentschädigungen für die Minister im jährlichen Budget abzugehen. Es ist für den Gesandten schwierig, sein Ausgabenbudget in Grundgehalt, Auslandszulage und Postenzulage zu zerlegen, da die Führung seines Haushaltes durch seine Stellung und Repräsentationspflichten unabhängig von den effektiven Repräsentationsauslagen beeinflusst wird.

Art. 50.

Minister Fumasoli zu Abs. 2: Die Untersuchungen sollten nicht zu häufig sein und nicht zu sehr in die Details gehen, da sonst der Beamte den Eindruck bekommt, das Departement mische sich in seine persönlichen Angelegenheiten wie Reisen, Vergnügen und Lektüre.

Minister Carl Stucki zu Abs. 2: Es ist schwer einzusehen, weshalb ein alleinstehender Wittwer oder Geschiedener grundsätzlich günstiger gestellt werden soll als der einen eigenen Haushalt führende Junggeselle.

Zu Abs. 4: Warum soll derjenige bessergestellt sein, dessen Reise nicht über vier Tage beträgt?

Art. 51.

Minister Nef zu Abs. 1: Nicht alle Länder kennen die Zivilheirat, es wäre deshalb besser, vom "Zeitpunkt, wo die Heirat gesetzlich in Kraft tritt" zu sprechen.

Zu Abs. 2: In ~~andern~~ Ländern, wo die Geburtskosten sehr hoch sind, z.B. in New York betragen sie durchschnittlich Fr. 2500 - ist die Summe von Fr. 100 in keinem Verhältnis zu der Belastung des Beamten.

Art. 52.

Minister de Torrenté zu Abs. 1: Die Bestimmung sollte lauten: "Ne sont considérés ... que les voyages effectués sur proposition du chef de poste et avec autorisation du Département ..."

Der Minister muss eine Globalentschädigung erhalten, und zwar eine relativ hohe, denn er muss seine Frau mitführen, um die eine oder andere Höflichkeit zu erweisen oder die Kolonie in einem andern als seinem Konsularbezirk einzuladen.

Minister Ganz zu Abs. 3: Diese Bestimmung wirkt bemühend. Wozu solche minutiöse Unterscheidungen? Eine Kontrollmöglichkeit besteht kaum, sondern man muss sich ohnehin auf die Ehrlichkeit der Beamten verlassen. Solche Bestimmungen führen zu kleinlichen Umtrieben und fördern die bürokratische Denkweise.

Minister Nef zu Abs. 4: Die Regelung lässt sich nicht auf alle Länder anwenden. Es gibt z.B. Länder, die nur eine Eisenbahnklasse kennen, d.h. einen Grundtarif, und je nach Wunsch zusätzliche Tarife für alle Abstufungen eines vermehrten Komfort. Auch bei den Flugzeugen gibt es verschiedene Klassen. Es fragt sich überhaupt, ob angesichts der ständig wechselnden Verhältnisse einheitliche Regeln für alle Länder aufgestellt werden können.

Art. 53.

Minister Carl Stucki zu Abs. 1: Wird unter Reisen, die sich aus dem Tode des Beamten ergeben, der Transport des Leichnams und dessen Begleitung durch die Angehörigen verstanden? Wenn ja, so sollte dies gesagt werden. Bei der Festsetzung der Reiseroute und des Reisemittels ist vorgängige Fühlungnahme mit dem in Betracht kommenden Auslandsposten zweckmässig.

Zu Abs. 4: Diese äusserst wichtige Frage wird recht lakonisch behandelt, im Gegensatz zu Vorschriften, die, obwohl sie nur selten Anlass zu Auseinandersetzungen geben, in allen Details geregelt sind, wie etwa die Art. 51, 52, 61, 70, 72, 83. Soll das Departement die Umzugskosten "définir" oder "fixer"? Es empfiehlt sich, in Anbetracht der vorgekommenen Fälle, etwas strengere Massstäbe anzuwenden. Es kann den Bund billiger zu stehen kommen, wenn er dem Beamten einen Zuschuss für eine möblierte Wohnung oder zur Anschaffung neuer Möbel gibt anstatt seine Möbel zu transportieren.

Zu Abs. 7: Versteht es sich von selbst oder sollte es ausdrücklich gesagt werden, dass diese Entschädigung auch bei Rückberufung nach der Schweiz gilt?

Minister Nef zu Abs. 5: Wie steht es, wenn die Notwendigkeit Personal aus der Schweiz mitzunehmen, anerkannt wird und dieses Personal nach einiger Zeit ersetzt werden muss, z.B. weil es sich nicht für länger als eine bestimmte Zeit verpflichten wollte? Sollte nicht auch hierfür eine Entschädigung gezahlt werden? Wo liegt die Grenze der Notwendigkeit, Personal mitzuführen? Es wäre z.B. unverständlich, wenn man bei einem Junggesellen diese Notwendigkeit verneinen würde.

Zu Abs. 6: Wenn ein Beamter aus Altersgründen zurücktritt, sollte er einen Rechtsanspruch auf die Kosten der Heimreise haben.

Art. 54.

Minister Carl Stucki zu Abs. 3: Die Bestimmung erscheint, da selbstverständlich, nicht notwendig.

Art. 56.Abs. 1.

Minister Girardet: Es ist nicht gerechtfertigt, die Zulage nur Diplomaten zu geben. Wenn ein Beamter der Kanzleilaufbahn sich mit wirtschaftlichen Angelegenheiten zu befassen hat und deshalb grössere Auslagen hat, so sollte auch ihm die Zulage gewährt werden.

Minister von Salis: Es ist nicht einzusehen, warum nur Handelsattachés eine Zulage erhalten sollen und nicht auch andere Spezialattachés, die ebenfalls besondere Auslagen haben, wie etwa der Presse- und der Sozialattaché.

Abs. 2.

Minister Vallotton findet es stossend, dass ein Minister für die Funktionszulage des Geschäftsträgers aufzukommen hat, wenn er aus persönlichen Gründen von seinem Posten abwesend ist. Er denkt an den Fall, dass der Minister krank wird und eine Kur unternehmen muss, wobei er neben den Kosten seiner Residenz und seines Personals auch noch die Kosten seiner Kur, der Aerzte und der Medikamente zu bestreiten hat.

Minister Daeniker: Im Falle von Honorarkonsulaten fragt es sich, ob den Honorarkonsuln die Tragung der Zulage zugemutet werden kann.

Minister de Torrenté wendet sich dagegen, dass der Stellvertreter des Ministers erst vom 7. Tag an eine Entschädigung erhalten soll.

Minister Ganz: Bei lang dauernder Abwesenheit des Postenchefs ist die Stellvertretervergütung vom 1. Tag ^{an} gerechtfertigt.

Abs. 4.

Minister Daeniker zieht das bisherige System vor, wonach dem Beamten die Auslandszulage schon bei Verlassen des alten Postens ausgerichtet wurde, unabhängig von der Dauer der Reise. Dadurch ist es dem Beamten möglich, während der Reise gewisse Ersparnisse zu realisieren, die ihm für die Bestreitung der Einrichtungskosten am neuen Posten willkommen sind.

Art. 57.

Minister Fumasoli: Die Zulage sollte höchstens zweimal im Jahr auf Beginn des Semesters angepasst werden und nicht bei jedem Kurswechsel. Eine gewisse Stabilität ist nämlich für den Geist auf den Aussenposten wichtig.

Art. 62.

Minister de Torrenté zu Abs. 1: Der Gesandte muss ein Mitspracherecht haben.

Kapitel IV, Ziff. 2 (Art. 65-69).

Minister Daeniker: Die Bestimmungen über Ferienberechtigung und Reiseentschädigung für Minister scheinen unter der bisherigen Regelung viel klarer abgefasst und ihrer Stellung eher angemessen.

Art. 65.

Minister von Salis: Eine einfachere und klarere Darstellung der Ferienberechtigung sollte möglich sein.

Zu Abs. 4: Ist die Kumulierung der nicht bezogenen Ferien auch dann möglich, wenn man in den vorangehenden Jahren einen Teil der Ferien bezog?

Minister Escher zu Abs. 1: Die Verweisung auf Abs. 4 lit. a ist falsch, denn gemeint sind doch wohl nicht Europa und Nordafrika mit Ausnahme der an die Schweiz grenzenden Länder und Benelux, sondern gerade die ausgenommenen Länder, d.h. die Grenzländer und Benelux. So wie die Bestimmung jetzt lautet, hätten die Beamten in den angrenzenden Ländern und in Benelux einen höheren Anspruch als diejenigen im übrigen Europa und in Nordafrika, was keinen Sinn gibt.

Bei der vorgesehenen Regelung besteht die Gefahr, dass die Beamten keinerlei Ferien im Ausland nehmen. Sie kennen deshalb oft ausser der Stadt ihres Postens nichts vom Gastland. So wichtig es ist, dass die Beamten oft in die Schweiz zurückkehren und dass dies durch eine entsprechende Ferienregelung begünstigt wird, so nützlich wäre es auch im Interesse des Dienstes, dass die Beamten das Land kennen, in welchem sie arbeiten. Minister Escher empfiehlt deshalb eine Bestimmung, dass Studienreisen im Lande nur zur Hälfte als Ferien angerechnet werden. Diese Reisen müssten nach einem zu genehmigenden Reiseplan erfolgen und der Betreffende hätte anschliessend darüber einen Bericht zu erstatten.

Art. 66.

Minister Daeniker: Die ganze Reisedauer sollte von den Ferien in Abzug gebracht werden. Die vorliegende Bestimmung führt zu einer Bevorzugung der Beamten der näher an der Schweiz gelegenen Posten, denn wegen der hohen Kosten kann eine Reise mit Flugzeug den Beamten nicht zugemutet werden.

Art. 67.

Minister Daeniker: Der Beitrag sollte nicht nur ausnahmsweise gewährt werden, die betreffenden Beamten sollten vielmehr einen Anspruch darauf haben. Ferner sollte der Beitrag nicht wie bisher nur die Hälfte der Reisekosten, sondern einen höheren Anteil ausmachen.

Minister Fumasoli: Die Beamten in entfernten Posten, die nur alle vier Jahre in die Schweiz kommen können, sind gegenüber Kollegen an nahen Posten benachteiligt. Dies könnte dadurch gemildert werden, dass die Zeit auf drei Jahre herabgesetzt wird.

Art. 68.

Minister Rezzonico: Der Anspruch auf bezahlte Ferien ist ein Recht des Beamten. Abs. 2 aber würde gestatten, diesen Anspruch nach Belieben zu reduzieren. Er würde den an die Zentrale berufenen Beamten, der noch Ferien zugute hat, schlechter stellen als jenen Beamten, der an einen andern Auslandsposten versetzt wird. Ein Grund für derart willkürliches Vorgehen ist nicht ersichtlich. Abs. 2 sollte deshalb gestrichen werden.

Weitere Bemerkungen zu Kapitel IV
betreffend die Rechte der Beamten.

Minister Daeniker: Es empfiehlt sich, das Recht auf Vergütung von Impfungskosten festzuhalten und zwar nicht nur für Impfungen bei der Ausreise an einen Posten, sondern auch für Impfungen an Ort und Stelle.

Die Minister sollten eine Entschädigung erhalten, wenn sie vorübergehend und ohne ihr Verschulden ohne Posten bleiben.

Den Beamten in Ländern mit schwierigem Klima sollte ein Recht auf Versetzung nach drei Jahren gegeben werden, wie es auch andere Länder kennen.

Es sollte geprüft werden, ob für die Anschaffung von Automobilen für offiziellen Gebrauch durch das Personal ein Beitrag bzw. ein Vorschuss oder die Auszahlung einer Transportentschädigung gewährt werden kann.

Minister Ganz: Nirgends wird das Recht auf eine Pension erwähnt, das doch wohl zu den wichtigsten Rechten des Beamten gehört. In diesem Zusammenhang ist zu sagen, dass die maximale Pension von Fr. 12'000 im Jahr gering ist. Der Aussenbeamte soll keine Geschäfte machen, er soll seine Stellung nicht für private Zwecke ausnützen und er soll keinen Nebenberuf ausüben. Andererseits werden die Zulagen so berechnet, dass sie zusammen mit dem Gehalt die Kosten decken. Es bleibt somit keine Möglichkeit

für Ersparnisse. Der zurücktretende Beamte ist bei Erreichung der Altersgrenze auf seine Pension angewiesen. Daraus folgt, dass entweder die Pensionen zu erhöhen sind oder dass Gehalt und Zulagen so berechnet werden, dass es dem Beamten möglich ist, gewisse Ersparnisse für seine alten Tage zu machen.

Art. 70.

Minister Escher: Es sollte gesagt werden, welches der massgebende Verdienst (gain considéré) ist. Nur wenn der massgebende Verdienst ungeschrieben wird, kann der Beamten ersehen, was ihm zukommt und er kann entscheiden, ob er eventuell eine zusätzliche private Versicherung eingehen soll.

Zu Abs. 5: Diese Bestimmung ist, übrigens nicht nur für die Beamten des Aussendienstes, ungerecht und willkürlich. Sie ist es aber besonders für die Beamten des Aussendienstes, wo die Frau, unabhängig von ihrem relativen Alter, dem Manne bei der Ausübung seines Berufes wie kaum in einem andern Beamtenberufe, eine wesentliche Hilfe ist. Zu welchen Lösungen die vorliegende Bestimmung führen kann, zeigt folgendes Beispiel: Zwei 64-jährige Beamte verunglücken tödlich. Die Witwe des einen, 60 Jahre alt und mit ihrem Manne erst seit 2 Jahren verheiratet, erhält mehr als die andere, 55 jährige, welche der Eidgenossenschaft seit 30 Jahren an der Seite ihres Mannes gedient hat. Wenn man die Bestimmung nicht einfach streichen will, so sollte man wenigstens der Anzahl von Jahren Rechnung tragen, während derer die Frau ihrem Manne in seinem Berufe zur Seite gestanden hat. Das Problem ist von der eidg. Versicherungskasse viel besser gelöst worden (nur Altersunterschiede von 15 Jahren und mehr spielen eine Rolle und auch dies nur dann, wenn die Ehe weniger als 20 Jahre gedauert hat).

Minister Nef zu Abs. 5: Wenn die Witwe schon ein gewisses Alter, z.B. 40 Jahre erreicht hat, so ist die Bestimmung nicht gerechtfertigt.

Art. 71.

Abs. 1.

Minister Daeniker: Die Vorteile dieser Bestimmung sollten nicht vom Ermessen der Verwaltung abhängen.

Es wird empfohlen, dem Personal an Posten mit ungünstigem Klima die Arzt- und Arzneikosten für Krankheiten, die auf klimatische Gründe zurückzuführen sind, zu ersetzen. Das Personal soll ein Recht auf vollen Ersatz haben. Auch andere Ländern sehen dies vor.

Minister Vallotton: Sollte das Personal gewisser Posten nicht von Bundes wegen versichert werden?

Minister von Salis: Die Bestimmung sollte auch auf die Familienglieder ausgedehnt werden. Ferner sollten Beamte und ihre Familienglieder gegen Unfälle, Verwundungen usw. geschützt sein, die durch einen Aufenthalt in einem in Krieg oder Revolution befindlichen Lande entstanden sind.

Art. 73.

Minister Daeniker: Der Art. scheint für Minister überflüssig, denn die Regierung wird sich ohnehin darum bemühen, die Dienste eines gut qualifizierten Gesandten durch eine Versetzung zu erhalten, wenn sein Posten nicht weiter aufrechterhalten wird.

Art. 75.

Minister Daeniker: Art. 6 des Beamtenstatuts betreffend die dreijährige Amtszeit sollte nicht für die Minister gelten. Diese sollten vielmehr auf unbestimmte Zeit gewählt werden. Umgekehrt sollten sie jederzeit ihre Stellung verlieren, wenn sie das Vertrauen der Regierung einbüßen.

Art. 76.

Minister Daeniker: Die vorzeitige Pensionierung sollte auch dort möglich sein, wo Beamte in Ländern mit schwierigem Klima bereit sind, auf eine Wiederwahl zu verzichten, um aus Gesundheitsgründen vorzeitig in den Ruhestand zu treten.

Minister de Torrenté: Es rechtfertigt sich nicht, die Bestimmung auf gewisse Gehaltsklassen und auf ein gewisses Alter zu beschränken. Vielmehr muss die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung in allen Fällen gegeben sein, wo sie im öffentlichen Interesse liegt.

Minister Nef: Wenn der Beamte von einer verfrühten Pensionierung bedroht ist, kann sich das auf seine Arbeit ungünstig auswirken. Der Ausdruck "nécessités du service" ist sehr vage und sollte zur Beruhigung der Beamten näher umschrieben werden.

Der Beamte sollte das Recht haben, seine verfrühte Pensionierung zu verlangen, wenn er hierfür stichhaltige Gründe geltend zu machen vermag.

Minister Girardet zu Abs. 1: Die Bestimmung ist sicher nützlich und wäre es auch für die andern Bundesbeamten, nicht nur diejenigen des Aussendienstes. Sie ist aber zu eng in ihrer Begrenzung auf ein gewisses Alter und auf gewisse Grade.

Zu Abs. 2: Praktisch wird es nie vorkommen, dass ein mit 58 Jahren in den Ruhestand versetzter Diplomat 35 Dienstjahre hinter sich hat.

Minister von Salis: Die Bestimmung vermag nicht zu befriedigen. Es besteht die Gefahr, dass Beamte rein aus Altersgründen befördert werden, weil ein Gesandtschaftssekretär im Alter von 50 oder 60 Jahren etwas Lächerliches wäre. Anstatt der Beförderung von weniger qualifizierten Kräften sollte deren Pensionierung erfolgen. Für jeden Grad wäre ein Maximalalter festzusetzen. Wird dieses ohne Beförderung erreicht, so tritt automatisch Pensionierung ein. Natürlich müsste dafür gesorgt werden, dass der auf diese Weise pensionierte Beamte sich eine neue Stellung schaffen kann, was eine Änderung im Pensionierungssystem erfordert. Die Erfahrungen, die in andern Ländern mit einer solchen Ordnung gemacht wurden, sind nicht schlecht.

.....

(gez.) R. Pestalozzi

25.2.54.